



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2016/0177
öffentlich

Änderung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH sowie Neufassung des Gesellschaftervertrages der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
24.11.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
29.11.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
2. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH, an der die Stadt Beckum durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH mittelbar beteiligt ist, auf der Grundlage des als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, der Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
3. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als Anlage 5 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Stadt Beckum durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH mittelbar beteiligt ist, wird zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreter der Städte in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor die Räte den Änderungen zugestimmt haben. Diese Bestimmung ist bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen anzuwenden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt.

Die RVM wiederum ist an der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD) mit einem Anteil von 100 Prozent beteiligt. Hierdurch ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der RVM-VD.

Die RVM ist zudem an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) mit einem Anteil von 47,14 Prozent beteiligt. Hierdurch ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der WVG.

Ausgangslage

Die Aufsichtsräte der RVM, der RVM-VD und der WVG sind jeweils zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt (sogenannte Drittelparität).

Im Jahr 2010 wurde in der GO NRW der § 108 a neu aufgenommen, mit dem die Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten geregelt wird. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 3. Februar 2015 wurde der § 108 a GO NRW neu gefasst. Damit wurden die Möglichkeiten der Arbeitnehmer-Mitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von kommunal beherrschten Gesellschaften ausgeweitet. Der Gesetzestext ist als Anlage 7 beigelegt.

Mit Erlass vom 27. Februar 2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) die Bezirksregierungen angewiesen, ab Ende 2016 darauf hinzuwirken, dass die Verfahrensschritte gemäß § 108 a GO NRW zur Besetzung der fakultativen Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern beziehungsweise Arbeitnehmervertreterinnen umgesetzt und Neuwahlen für die Arbeitnehmervertretungen durchgeführt werden. Bis zur Neubesetzung bleiben die gewählten Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise -vertreter im Amt.

Zeitliche Abfolge

1. Änderung der Gesellschaftsverträge

In einem ersten Schritt sind nun sowohl bei der RVM und der RVM-VD als auch bei der WVG die Gesellschaftsverträge an die Erfordernisse des § 108 a GO NRW anzupassen. Die Änderungen können den synoptischen Darstellungen der Gesellschaftsverträge im Detail entnommen werden (siehe Anlagen 2, 4 und 6). Diese Gesellschaftsvertragsveränderungen wurden den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg zur Kenntnis gegeben. Änderungsvorschläge der Bezirksregierungen wurden entsprechend eingearbeitet.

2. Anzeigeverfahren

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge müssen nach der Entscheidung durch den Rat der Stadt Beckum gemäß § 115 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung Münster für die Gesellschaftsvertragsänderungen der RVM und der RVM-VD und bei der Bezirksregierung Arnsberg für die Gesellschaftsvertragsänderung der WVG.

3. Beurkundung

Die geänderten Gesellschaftsverträge müssen nach Abschluss der Anzeigeverfahren notariell beurkundet werden. Dies wird voraussichtlich in den jeweiligen Sondersitzungen 2017 der Gesellschaften erfolgen.

4. Bestellung der Arbeitnehmervertretung

Die Kreistage beziehungsweise Räte der einzelnen Gesellschafter beschließen dann voraussichtlich im Herbst 2017 bei der Bestellung der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat über eine gewählte Liste, die doppelt so viele Vorschläge enthalten muss, wie Arbeitnehmervertreter entsandt werden können. Die Vorschlagsliste wird von den Arbeitnehmern im Rahmen einer Wahl gemäß Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) ermittelt. Somit entscheiden letztlich die kommunalen Gremien über die zu entsendenden Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen. Auf weitere Details dieser Regelung soll im Rahmen der Neubesetzung der Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter eingegangen werden.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der WVG laut § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und WLE besetzt werden, wurde die Anzahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter von fünf auf sechs und deshalb die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von fünfzehn auf achtzehn erhöht. Die Besetzung des Aufsichtsrates der WVG soll aus den Reihen der Aufsichtsräte der Verkehrsgesellschaften erfolgen und die Repräsentanz der beteiligten Kreise gewährleisten (§ 7 Absätze 1 und 2 Gesellschaftsvertrag WVG).

Der Gesellschaftsvertrag der RVM-VD wurde nach der Gründung nicht mehr überarbeitet und insbesondere nicht an die Anforderungen der GO NRW angepasst. Da der Gesellschaftsvertrag der RVM schon mehrfach durch die Aufsichtsbehörde geprüft wurde, wurde der Gesellschaftsvertrag der RVM-VD weitestgehend an den Gesellschaftsvertrag der RVM angepasst. Eine entscheidende Änderung ist, dass nunmehr

die Gesellschafterversammlung der RVM dem Vertreter der RVM-VD Anweisungen über sein Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der RVM-VD erteilen muss. Somit haben die Kreise beziehungsweise die Städte und Gemeinden über die Gesellschafterversammlung der RVM direkten Einfluss auf die Belange der RVM-VD (siehe § 8 Gesellschaftsvertrag RVM-VD). Bisher nahm diese Aufgabe der Aufsichtsrat der RVM wahr.

Anlage(n):

1. Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH
2. Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH
3. Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH
4. Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland Verkehrsdienst GmbH
5. Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
6. Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
7. Gesetzestext zu § 108 a GO NRW